

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.9 / Nr. 1)

Januar 2021

Thema der ersten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** im Jahr 2021 ist eine **gründliche Darstellung aller Neueregungen im SGB II** (und z.T. in angrenzenden Rechtsgebieten) und ihre praktische Bedeutung für die Beratung auf 13 Seiten. Ich ergänze die Darstellungen aus dem letzten Heft. Neu stelle ich die Bedeutung der Änderungen »sozialrechtlicher Zahlen« für die Beratung dar. Aufgrund der unterschiedlichen Erhöhung von Regelbedarfen, Kindergeld und Kinderzuschlag kommt es zu erheblichen Verschiebungen bei der Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Kinderzuschlag noch besteht. Die finanziellen Auswirkungen sind erheblich.

Inhaltsverzeichnis

Seminarübersicht Februar bis April 2021	2
Die nächsten SGB II-Fortbildungen (online)	3
Impulse und Austausch: Sozialrechtsberatung per Telefon während der Corona-Pandemie	3
Corona-Sonderregelungen im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag: der aktuelle Stand und eine kritische Bestandaufnahme über die oftmals nicht rechtmäßige Umsetzung der Regelungen	3
Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit	3
Recht prekär! Freizügigkeitsrechte von EU-BürgerInnen und ihre Bedeutung für das Sozialrecht (2021)	3
Die »wichtigsten« SGB II Entscheidungen aus den Jahren 2019 und 2020	3
»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«	4
Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung	4
»Modulare SGB II Grundschulung« (2021) Vier Halbtagesmodule variabel buchbar (jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt)	4
Inhalt und Terminübersicht der SGB II-Grundschulung im März 2021	4
Überblick: Neueregungen im SGB II ab 1.1.2021 und ihre Bedeutung für die Beratung	6
Änderung von § 7 SGB II: EuGH-Urteil vom 6.10.2020 umgesetzt	6
§ 11b Abs. 2a SGB II: Neuer Freibetrag (im SGB II/XII und WoGG) für neue Grundrente – Beratungsstellen werden rechnen müssen	6
Die Wirkung des neuen Freibetrags im SGB II, SGB XII und Wohngeld	7
§ 11b Abs. 2 SGB II – pauschalierter Absetzungsbetrag steigt bei steuerlich begünstigtem Einkommen und bei Einkommen aus Freiwilligendiensten auf 250 Euro	9
§ 21 Abs. 1 SGB II: Mehrbedarf bei Schwangerschaft auch für den ganzen Monat der Entbindung	10
§ 21 Abs. 6 SGB: Änderungen bei dem besonderen Bedarf	10
§ 21 Abs. 6a SGB II: Neuer Mehrbedarf für Schulbücher und Arbeitsheft sowie Dynamisierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend der Erhöhung des Regelbedarfs (Stufe 1)	11
§ 21 Abs. 7 SGB II: abweichende Höhe des Mehrbedarfs nur noch im Falle eines Nachweises durch separate Messeinrichtung möglich	12
§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II wird entfristet	12
§ 67 SGB II: Die Covid 19-Sonderregelungen werden verlängert	12
Einige Zahlen für die existenzsichernde Sozialberatung 2021 und ihre Bedeutung für die Sozialberatung	13
Regelbedarfe SGB II/SGB XII	13
Bedeutung der ungleichen Anpassung der Alterstufen-Regelbedarfe im SGB II für die Beratung im Zusammenhang mit dem Kinderzuschlag	13
Beispiel 2: Familie mit mittlerem Einkommen erhält ab 2021 Kinderzuschlag	15
Kindergeld	16
Sozialrechtlicher Hinweis bei abgezwigtem Kindergeld	16
Unterhaltsvorschuss	16
Wie es zu den Zahlen kommt- das »sächliche Existenzminimum« nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung	17
Kinderzuschlag:	17
Wohngeld	18
Prozesskostenhilfe / Beratungshilfe und Vergütung von anwaltlicher Hilfe im Rahmen der Prozesskostenhilfe	18
Die Vertretung armer MandantInnen wird besser honoriert	18
Was fehlt!	19

Seminarübersicht Februar bis April 2021

Fortbildungen im Februar 2021

Mittwoch	17.02.2021 (9.00 -12.00 Uhr)	Impulse und Austausch: Sozialrechtsberatung per Telefon während der Corona-Pandemie	70 Euro
Montag	22.02.2021 (9.00 -12.00 Uhr)	Corona-Sonderregelungen im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag: der aktuelle Stand und eine kritische Bestandaufnahme über die oftmals nicht rechtmäßige Umsetzung der Regelungen	70 Euro
Dienstag	23.02.2021 (9.00 – 16.00 Uhr)	Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit	120 Euro
Donnerstag	25.02.2021 (9.00 – 16.00 Uhr)	Recht prekär! Freizügigkeitsrechte von EU-BürgerInnen und ihre Bedeutung für das Sozialrecht (2021) – mit den aktuellen Änderungen des FreizügG/EU	120 Euro

Fortbildungen im März 2021

Montag	01.03.2021 (9.00 – 16.00 Uhr)	Die »wichtigsten« SGB II Entscheidungen aus den Jahren 2019 und 2020	120 Euro
Donnerstag	04.03.2021 (9.00 -12.00 Uhr)	Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen	70 Euro

Modulare SGB II – Grundschulung im März 2021

Die Fortbildung besteht aus 4 Halbtagesmodulen und der Möglichkeit an 4 Meetings zur Fallbesprechung teilzunehmen. Jedes Modul findet an 2 Alternativterminen (einmal vor-, einmal nachmittags) statt. Das Seminar kann auch an 2 Tagen (16.3.21 und 24.3.21) komplett absolviert werden. In den zusätzl. kurzen Meetings werden keine neuen Inhalte besprochen, sondern Fragen, die im Nachgang kommen oder aber auch aktuelle Fälle aus der Beratung. Die Teilnahme an den Meetings ist nicht notwendig.

Alle Module plus Meetings plus Skript im Farbdruck

260 Euro

Donnerstag	11.03.21 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« <u>oder</u>
Dienstag	16.03.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 1
Dienstag	16.03.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe« <u>oder</u>
Montag	22.03.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 2
Dienstag	23.03.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren« <u>oder</u>
Mittwoch	24.03.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 3
Mittwoch	24.03.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II« <u>oder</u>
Donnerstag	25.03.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 4
Begleitende Meetings (Nach- und Fallbesprechung) maximal 1,5 Stunden lang		
Donnerstag	18.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	
Donnerstag	25.03.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	
Freitag	26.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	
Mittwoch	31.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	

Fortbildungen im April 2021

Dienstag	13.04.2021 (9.00 – 16.00 Uhr)	Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung	120 Euro
Nähere Infos finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de unter https://sozialrecht-justament.de/data/documents/Seminaruebersicht.pdf			

Die nächsten SGB II-Fortbildungen (online)

Hier finden Sie eine Kurzbeschreibung meiner Seminare. Zunächst stelle ich die Tages- und Halbtagesseminare vor. **Im Anschluss meine modulare SGB II-Grundschulung, die im März 2021 stattfindet.** Die Seminargebühren sind umsatzsteuerbefreit.

Impulse und Austausch: Sozialrechtsberatung per Telefon während der Corona-Pandemie

Mittwoch, 17. Februar 2021, vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr) 70 Euro

Die sozialrechtliche Beratung am Telefon stellt eine Herausforderung dar. Gleichzeitig eröffnet sie auch neue Möglichkeiten. In diese Fortbildung geht es darum, Erfahrungen mit der telefonischen Sozialrechtsberatung auszutauschen. Die Fortbildung gibt auch ganz praktische Impulse, wie die sozialrechtliche Beratung verbessert werden kann. Das reicht von technischen Tipps (scannen mit dem Smartphone), Umwandlung von vielen Bilddateien in eine druckbare PDF-Datei mit einem Klick, beraten mit Headset bis zur Aufnahme von sozialrechtlichen Kennzahlen mit einer Muster-Excel-Datei (wird zur Verfügung gestellt) und eventuell angepassten Formularen (Auskunftserteilung, Einwilligungserklärungen). Ein weiteres Thema der Fortbildung ist die durch Corona vorangetriebene Digitalisierung der Sozialbehörden, die uns in naher Zukunft noch verstärkt beschäftigen wird.

Corona-Sonderregelungen im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag: der aktuelle Stand und eine kritische Bestandaufnahme über die oftmals nicht rechtmäßige Umsetzung der Regelungen

Termin: Montag, 22. Februar 2021, vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr) 70 Euro

In der Fortbildung geht es um die Corona-Sonderregelungen. Besonderen Wert wird auf die Darstellung der Regelungen gelegt, die oftmals von den Jobcentern nicht rechtmäßig angewendet werden. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Regelung, dass nach vorläufiger Leistungsbewilligung nur dann abschließend entschieden wird, wenn Leistungsberechtigte dies beantragen. Diese Regelung wirft viele Fragen auf und löst durchaus sogar eine gewisse Kreativität bei der Verwaltung aus. Auch wird detailliert dargestellt, welche Corona-Hilfen anrechnungsfrei sind und unter welchen Voraussetzungen es zu Anrechnungen im SGB II kommt. Im Jahr 2021 können noch alle Entscheidungen aus dem Jahr 2020 überprüft werden. Daher ist die Fortbildung gerade auch wichtig, wenn die Rechtmäßigkeit von Bescheiden der Vergangenheit überprüft wird.

Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit

Dienstag, 23. Februar 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Das bewährte Seminar setzt sich mit der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,... Darüber hinaus liefert das Seminar Impulse zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialarbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld wie das des Rechts.

Recht prekär! Freizügigkeitsrechte von EU-BürgerInnen und ihre Bedeutung für das Sozialrecht (2021)

Termin: Donnerstag, 25. Februar 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Die aktualisierte Fortbildung geht intensiv auf das Ende des Jahres 2020 geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU ein. Ausführlich werden die Möglichkeiten des Zugangs zu existenzsichernde Sozialleistungen (SGB II/SGB XII) dargestellt. **Die Fortbildung stellt eine gründliche Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes dar.** Auch die Neuregelungen ab dem 24.11.2020 und ihre sozialrechtliche Bedeutung sind Gegenstand des Seminars.

Die »wichtigsten« SGB II Entscheidungen aus den Jahren 2019 und 2020

Montag, 1. März 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Hier stelle ich Entscheidungen vor, die für die Beratung von besonderer Bedeutung sind, weil durch sie eine verbreitete Verwaltungspraxis korrigiert wird oder auch eine strittige Verwaltungspraxis bestätigt wird. **Entscheidend für meine Auswahl ist, dass die sozialgerichtlichen Entscheidungen beratungsrelevant sind** und nicht nur Bedeutung für extreme Ausnahmefälle haben. Die Auswahl ist eine Mischung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts, der Landessozialgerichte und Sozialgerichte. Die Fortbildung wird immer aktualisiert, entspricht aber weitgehend der Fortbildung im Oktober/November 2020.

»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«

Donnerstag, 4. März 2021, vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr) 70 Euro

Das **kompakte Online-Seminar (halbtags)** widmet sich der systematischen Prüfung der **Rückforderungsbescheide** und zeigt, wie mit Forderungen des **»Inkasso-Service Recklinghausen«** umgegangen werden sollte. Auch auf die aktuelle Rechtsprechung zum Thema Aufrechnungen im und nach einem **Verbraucherinsolvenzverfahren** wird kurz eingegangen.

Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

Dienstag, 13. April 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Das Seminar findet zwar nicht im ersten Vierteljahr statt, ich kündige es hier dennoch schon einmal an. In diesem neuen Tagesseminar geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat. Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Im zweiten Teil wird das Thema **»Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen«** anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundessozialgerichts dargestellt. Im dritten Teil geht es um Schulden beim Jobcenter. Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung.

»Modulare SGB II Schulung« (Vers. 1.2. - 2021) Vier Halbtagesmodule variabel buchbar (jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt)

Kosten: 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Im **März 2021** findet meine weiterentwickelte SGB II-Grundschulung statt. Nach der erfolgreichen Durchführung der Schulung im Herbst 2020 gibt es im Jahr 2021 ein paar kleine Änderungen. Neu: Neben dem leicht **»entspeckten«** Skript wird es in Zukunft auch ein **Arbeitsheft** geben und die Möglichkeit online in Kleingruppen Aufgaben zu lösen. Die Möglichkeit während der Schulung an kürzeren Meetings zur Fallbesprechung teilzunehmen, bleibt bestehen. Die Schulung wird ab 2021 über die Plattform Zoom durchgeführt. Neben dem **Skript im Farbdruck** (und als PDF) steht den Teilnehmenden die Schulung auch **zusätzlich als Aufzeichnung** zur Verfügung. Die Schulung kann variabel gebucht werden. Wer will, kann sie auch an 2 Tagen absolvieren.

Inhalt und Terminübersicht der SGB II-Grundschulung im März 2021

	März 21				
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	8	9	10	11	12
vormittags					
Nachmittags				Modul 1	
	15	16	17	18	19
vormittags		Modul 1		Meeting 1	
nachmittags		Modul 2			
	22	23	24	25	26
vormittags	Modul 2		Modul 3	Modul 4	Meeting 3
nachmittags		Modul 3	Modul 4	Meeting 2	
	29	30	31	1. Apr.	2. Apr.
vormittags			Meeting 4		

Jedes Modul kann **alternativ** an 2 Terminen gebucht werden. Die Fortbildung kann so zusammengestellt werden, dass sie an 2, 3 oder 4 Tagen absolviert wird. **Jedes Modul kann vormittags oder nachmittags gebucht werden (9.00 bis 12.00 oder 13.00 bis 16.00 Uhr)**

In den zusätzlichen Meetings, die maximal 1,5 Stunden dauern (entweder 8.30 bis max. 10.00 Uhr oder 15.00 bis max. 16.30 Uhr) besteht die Möglichkeit Fragestellungen aus der SGB II-Beratung einzubringen oder Nachfragen zur Fortbildung zu stellen. In den Meetings wird kein neuer Lehrstoff vermittelt. Die Teilnahme an den zusätzlichen Meetings ist nicht notwendig. Den Meetings kann jederzeit beigetreten werden.

Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Das am Beginn der Online-Seminarreihe stehende Modul ist vielleicht das schwierigste von allen. Dieses Modul führt systematisch in die Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II ein. Grundsätzlich ist die Reihenfolge, in der an den jeweiligen Grundmodulen teilgenommen wird, nicht festgelegt. Dennoch empfehle ich, wenn möglich, zunächst das Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« zu absolvieren. Es bietet gewissermaßen einen Schlüssel für viele konkrete Fragestellungen im SGB II. In den weiteren Modulen wird die konkrete Verwaltungspraxis und Rechtsprechung des SGB II vor dem Hintergrund dieser »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« nachvollziehbar (**11.3.21 nachmittags oder 16.3.21 vormittags**).

Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Dieses Modul ist ganz konkret. Formulare helfen der Sozialbehörde leistungserhebliche Tatsachen im Zuge des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlungsprinzip) zu erheben. (Fast) alles, was das Jobcenter wissen will, hat rechtliche Hintergründe. Die Erschließung des SGB II ist daher auch über die Formulare möglich. Im Online-Seminar wird die Brücke vom Formular zum Gesetz und den Problemen in der täglichen SGB II-Beratung geschlagen (**16.3.2021 nachmittags oder 22.3.2021 vormittags**).

Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«

Der Bewilligungsbescheid ist der zentrale Bescheid des SGB II. Auch Aufhebungs- und Erstattungsbescheide liegen immer Leistungsbewilligungen zugrunde. In diesem Modul geht es darum, die Bewilligungsbescheide zu verstehen. Auch Änderungsbescheide sind Bewilligungsbescheide. Daher wird auch die Problematik behandelt, unter welchen Umständen Bewilligungen aufgehoben und verändert werden dürfen. Auf die Besonderheiten der vorläufigen Leistungsbewilligung wird ebenfalls eingegangen. Eine Checkliste der häufigsten Fehler rundet das Online-Seminar ab (**23.3.2021 nachmittags oder 24.3.2021 vormittags**).

Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Fragen rund um das Thema der »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« machen einen großen Teil der SGB II-Beratung aus. In einem eigenen Grundmodul werden die wichtigsten Fragestellungen behandelt. Das Thema ist so umfangreich, dass ich es bisher als 2 Tagesseminar durchgeführt habe. Im Grundmodul werden daher nicht alle Fragen rund um die Bedarfe für Unterkunft und Heizung behandelt. Dennoch werden die nach meiner Beratungserfahrung wichtigsten Fragen zum Thema kompakt und doch so gründlich wie möglich behandelt.

Ausgeklammert habe ich hierbei das Thema »Miet- und Energieschulden« und das Thema »Produkttheorie und das „schlüssige Konzept“ zur Ermittlung der sog. Mietobergrenzen«. Das erste Thema ist von den allgemeinen Fragen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgegrenzt und so umfangreich, dass es nur befriedigend in einer eigenständigen Fortbildung behandelt werden kann. Das zweite Thema spielt nur in sozialgerichtlichen Verfahren eine Rolle, wenn die Vorgehensweise bei der Ermittlung sogenannter Mietobergrenzen mit rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Argumenten angefochten wird (**24.3.2021 nachmittags oder 25.3.2021 vormittags**).

Überblick: Neuregelungen im SGB II ab 1.1.2021 und ihre Bedeutung für die Beratung

Im Folgenden finden Sie alle Änderungen, die zum 1.1.2021 in Kraft treten. Zum Teil habe ich sie hinsichtlich ihrer Bedeutung in der Beratung kommentiert. Auf eine sozialpolitische Kommentierung verzichte ich hier. In einem

weiteren Teil stelle ich – ebenfalls kommentiert – Änderungen bei den »sozialrechtlichen Zahlen« dar (ab Seite 13). Redaktionelle Anpassungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes werden nicht dargestellt.

Änderung von § 7 SGB II: EuGH-Urteil vom 6.10.2020 umgesetzt

Mit dem Urteil **EuGH, 06.10.2020 - C-181/19** hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass der SGB II-Ausschluss von EU-BürgerInnen, die sich nur¹ berufen können, gegen europäisches Recht verstößt und daher nicht mehr anzuwenden ist. § 7 SGB II wird entsprechend der EuGH-Entscheidung ab 1.1.2021 angepasst. Der bisher in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c SGB II normierte Ausschluss wird ab dem 1.1.2021 gestrichen.

auf ein aus Art. 10 Verordnung (EU) Nr. 492/2011 abgeleitetes Freizügigkeitsrecht

erbracht werden. **Die rückwirkende Leistungserbringung ist auf das aktuelle und vorhergehende Kalenderjahr begrenzt.** Diese zeitliche Begrenzung aufgrund von § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 44 Abs. 4 SGB X gilt auch bei Änderungen der Rechtslage aufgrund der Rechtsprechung des EuGH.

Zu beachten ist, dass die EuGH-Entscheidung auch auf Zeiten vor der Rechtsprechung angewandt werden muss. Die Einschränkung der rückwirkenden Anwendung, die das SGB II bei der Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts vorsieht, gelten nicht bei Entscheidungen des EuGHs. Die Jobcenter **müssten** von Amts wegen prüfen, ob solche Leistungsausschlüsse in der Vergangenheit vorgenommen worden sind. Bei rechtswidrigen Ausschlüssen **müssten** SGB II-Leistungen nachträglich

In der Praxis ist natürlich davon auszugehen, dass die Jobcenter nicht eigeninitiativ rechtswidrige SGB II-Ausschlüsse aus der Vergangenheit aufheben werden. Daher wird in der Regel eine Nachzahlung nur erfolgen, wenn die Überprüfung nach § 44 SGB X von Leistungsberechtigten beantragt wird. Ansprüche des Kalenderjahrs 2020 können noch bis zum 31.12.2021 geltend gemacht werden.

§ 11b Abs. 2a SGB II: Neuer Freibetrag (im SGB II/XII und WoGG) für neue Grundrente – Beratungsstellen werden rechnen müssen

Die sozialpolitisch größte Neuerung des Jahres 2021 ist sicherlich die Einführung einer Grundrente. Hiervon sollen laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales insgesamt ca. 1,3 Millionen RentnerInnen profitieren. Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Menschen die Grundsicherung im Alter erhalten und die Altersgrenze erreicht haben „nur“ etwas mehr als eine halbe Millionen beträgt, ist die Reichweite der Grundrente relativ groß. Wieviel Menschen in der Grundsicherung von ihr profitierten ist m.W. nicht bekannt. Ohnehin hat die Deutsche Rentenversicherung mitgeteilt,

dass es ab Einführung der Rente im Januar 2021 mindestens ein Jahr dauern wird, bis alle Anspruchsberechtigten ermittelt sind. Darauf hat der Gesetzgeber auch reagiert, indem er festgelegt hat, dass **erst mit Feststellung des Anspruchs** durch die Deutsche Rentenversicherung die Regelungen für das SGB II, SGB XII und Wohngeld greifen. Die Regelungen werden dann aber, so alles klappt, automatisch rückwirkend angewendet.

Die Grundrente gibt es als Zuschlag zur regulären Rente. Zu den **Voraussetzungen**² der Grundrente

¹ Dieses Recht besagt, dass Kinder von EU-ArbeitnehmerInnen und ehemaligen ArbeitnehmerInnen inländergleich Ihre Schul- und Berufsausbildung fortführen dürfen. Voraussetzung des Rechts sind Kinder in Ausbildung und dass irgendwann einmal in Deutschland gearbeitet worden ist. Das Recht der Kinder erweitert sich auf die Eltern, die tatsächlich das Sorgerecht ausüben.

² Eine große Hürde dürften oftmals die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten (§ 76g §SGB VI) darstellen. Wichtig für die Beratung ist der Hinweis, dass Zeiten des **Minijobs** (mit Rentenversicherungspflicht) mitzählen. **Die Abwahl der Rentenversicherungspflicht war schon bisher bei aufstockenden SGB II-Leistungen unsinnig, nun kann sie fatale Folgen haben.** Im Einzelfall ist sogar zur Aufgabe eines rentenversicherungsfreien Minijobs zu raten und einen neuen (dann mit Rentenversicherungspflicht) zu suchen (Die einmal für einen Minijob beantragte Versicherungsfreiheit kann für den gleichen Job nicht zurückgenommen werden. Ausnahme: mindestens zweimonatige Unterbrechung des gleichen Jobs oder Aufstockung des Jobs auf einen Midi-Job). Die ersten 10 Jahre der Erziehung eines Kindes sind »**Kinderberücksichtigungszeiten**«, die als Grundrentenzeiten gelten. Die Berücksichtigung muss beantragt werden. Sie

und ihre Berechnung gibt es viele Informationen im Internet, gerade auch von der Deutschen Rentenversicherung. Ich möchte an dieser Stelle daher nur die Änderungen vorstellen, die im Rahmen der Einführung der Grundrente im SGB II, SGB XII und Wohngeldgesetz vorgenommen worden sind. Im Grunde geht es um den neuen Freibetrag, der garantieren soll, dass Grundrentenbezieher auch dann von der Grundrente profitieren, wenn sie oder ihre PartnerInnen existenzsicherungsrechtliche Leistungen oder Wohngeld erhalten.

Die Wirkung des neuen Freibetrags im SGB II, SGB XII und Wohngeld

In § 11b SGB II Absatzbeträge wird ein neuer Absatz 2a eingefügt. In diesem wird darauf verwiesen, dass die Regelung des neuen § 82a SGB XII entsprechend auch auf das SGB II anzuwenden ist. Auch der Freibetrag im Wohngeldgesetz ist in seiner Höhe – nicht Wirkung (!) – identisch.

Nach § 82a SGB XII gibt es bei BezieherInnen der Grundrente einen Grundabsetzbetrag von 100 Euro. Der darüber liegende Teil der Rente bleibt zu 30% anrechnungsfrei. Referenzwert der 30%-Regelung ist die Bruttorente und nicht der Zuschlag aufgrund der Grundrentenberechtigung. Allerdings gibt es **einen maximalen Freibetrag in Höhe des halben Regelbedarfs Stufe 1**, der angewendet wird, soweit sich aus der 30%-Regelung ein höherer Freibetrag ergeben würde. Das heißt: Im Jahr 2021 kann der Freibetrag maximal 223 Euro betragen.

Anhand eines Beispiels ausgehend von einem Grundrentenbeispiel der Broschüre der Deutschen Rentenversicherung kann die praktische Bedeutung dargestellt werden:

Frau Müller hat im Westen 40 Jahre gearbeitet mit jeweils 50 Prozent des Durchschnittslohns. Dieser liegt im Jahr 2020 bei 40551 Euro. Hieraus ergibt sich eine eigene Rente in Höhe von 661 Euro (40 Jahre \times 0,5 Entgeltpunkte \times 33,05 Euro).

Die durchschnittlichen Entgeltpunkte werden verdoppelt und auf maximal 0,8 Entgeltpunkte begrenzt. Es ergibt sich ein Zuschlag von 0,3 Entgeltpunkten, welcher um 12,5 Prozent gekürzt wird (= 0,2625 Entgeltpunkte). Dieser Zuschlag von 0,2625 Entgeltpunkten wird für höchstens 35 Jahre berechnet.

Der Zuschlag für die Grundrente beträgt somit rund 304 Euro (0,2625 Entgeltpunkte \times 35 Jahre \times 33,05 Euro).

Angenommen Frau Müller (wohnhaft in Nürnberg) hätte eine Bruttokaltmiete von 500 Euro und weitere 60 Euro Heizkosten. Wie würde sich Ihre Situation existenzsicherungsrechtlich darstellen?

Der **Gesamtbedarf** (446 Euro Regelbedarf) würde – soweit kein Mehrbedarf vorhanden ist – im Jahr 2021 insgesamt **1026 Euro** betragen. Die Bruttorente läge mit 965 Euro deutlich darunter. Da die Nettorente noch niedriger ist, besteht also trotz Grundrente ein Anspruch auf aufstockende Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Da die Rente aufgrund von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten zustande kommt, wird hier die Freibetragsregelung angewendet. Bemessungsgrundlage des Freibetrags ist die Bruttorente. Es gilt also: Zunächst bleiben 100 Euro frei. Das übersteigende Einkommen in Höhe von 865 Euro bliebe zu 30% anrechnungsfrei. Das wären 259,50 Euro. Da allerdings der maximale Freibetrag in Höhe von 223 Euro überschritten wird, greift die Deckelung auf den halben Regelbedarf. **Frau Müller hätte also im Falle der Beantragung von Grundsicherung also 223 Euro mehr als bisher.** Das Gleiche würde gelten, wenn Frau Müller in Bedarfsgemeinschaft mit ihrem jüngeren Mann leben würde, der SGB II-Leistungen beziehen würde.

werden der Mutter des Kindes zugeordnet, soweit der Vater nicht nachweist, dass er (z.B. durch Inanspruchnahme von Erziehungszeit) zeitweise überwiegend für die Erziehung zuständig war oder beide Elternteile übereinstimmend die Erziehungszeit dem Vater zuordnen. Meines Erachtens müsste eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen auch dann unbillig sein, wenn ein rentenversicherungspflichtiger Minijob ausgeübt wird, der bei regulärem Renteneintritt einen Anspruch auf Grundrente begründen würde, der ansonsten nicht bestehen würde. **Eine Berücksichtigung der neuen Grundrentenregelung gibt es bisher in der sogenannten Unbilligkeitsverordnung des SGB II noch nicht.**

Oftmals wird der Anspruch auf Grundsicherung im Alter allerdings an den niedrigen Schonvermögensgrenzen von 5.000 Euro (pro PartnerIn) scheitern. Als Alternative kommt dann nur das Wohngeld in Frage. Bei einer Bruttorente von 965 Euro würde das Wohngeld **derzeit 156 Euro** betragen. Die Nettorente nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt im Beispielsfall 865 Euro. Zusammen mit Wohngeld ergibt sich ein Nettoeinkommen von 1021 Euro. Der existenzsicherungsrechtliche Bedarf von 1.026 Euro wäre um 5 Euro unterdeckt. Es müsste also im Jahr 2020 geringfügig auf das die Schonvermögensgrenze übersteigende Vermögen zurückgegriffen werden, um den existenzsicherungsrechtlichen Bedarf zu decken. Was ändert sich zum Januar des neuen Jahres?

Tatsächlich wird aber ab dem 1.1.2021 ein mit § 82a SGB XII identischer Freibetrag auch wohngeldrechtlich berücksichtigt. Dadurch würde sich **ab 2021 ein Wohngeld von 276 Euro** ergeben. Das Gesamteinkommen (Rente plus Wohngeld) würde also 1.141 Euro betragen und somit 115 Euro oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums liegen.

Ergebnis: Bei einem Vermögen unterhalb der Schonvermögensgrenze von 5000 Euro ist eine Beantragung von Grundsicherungsleistungen günstiger. Der Freibetrag von 223 Euro ist letztendlich das, was Frau Müller oberhalb des Existenzminimums zur Verfügung hätte. Bei der Beantragung von Wohngeld wären das nur 115 Euro. Aber immerhin: Auch wenn sie aufgrund von Vermögen keine Leistungen der Grundsicherung erhalten kann, führt die Berücksichtigung des neuen Freibetrags beim Wohngeld zu einer deutlichen Besserstellung.

Die Regelungen zur Anrechnung der neuen Grundrenten sind natürlich auch für gemischte Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Leistungsberechtigten interessant. Eine weitere wichtige Regelung ist die Anrechnung von Einkommen, das neben der Grundrente bezogen wird. Hätte Frau Müller (alleinstehend) einen Minijob würde er anrechnungsfrei belieben, wenn er zusammen mit der Nettorente nicht 1.250 Euro übersteigen würde. Darüber liegendes Einkommen wird zu 60% angerechnet. Anrechnungsfrei blieben bei Frau Müller demnach maximal Einkommen bis 385 Euro.

Hätte Frau Müller einen Job mit 385 Euro würde sich Ihre Situation wie folgt ändern:

Im Falle des Wohngeldbezugs

Das Wohngeld würde nun nur noch 62 Euro betragen. Der Nebenjob würde ihre finanzielle Situation im Ergebnis um 171 Euro verbessern. Das Gesamteinkommen von Frau M. würde nun 62 Euro (Wohngeld) plus 385 Euro (Job) plus 865 Euro (Rente) = 1.312 Euro betragen.

Ein Nebenjob mit höherem Einkommen verbessert die Einkommenssituation dagegen im Beispielfall nur noch geringfügig. Würde Frau Müller 450 Euro im Monat dazu verdienen, würde sich das Wohngeld auf 23 Euro reduzieren, das sind 39 Euro weniger als zuvor bei einem Einkommen von 385 Euro. Zudem würden 60% des Einkommens oberhalb von 1250 Euro würden auf den Grundrentenzuschlag angerechnet werden. Der Anrechnungsbetrag würde (zufällig mit dem Absenkbetrag beim Wohngeld identisch) 39 Euro betragen. Dieser wird bei der Bruttorente angerechnet. Die Nettorente würde sich auf 830 Euro mindern. Ergebnis: 39 Euro weniger Wohngeld und 35 Euro weniger Nettorente.

Die Erhöhung des Erwerbseinkommens um 75 Euro führt in diesem „Grenznutzenbereich“ dazu, dass beim Wohngeld und der Grundrente 74 Euro verloren gehen. Das Gesamteinkommen von Frau M. würde hier gerade 1 Euro mehr betragen. Im Falle eines Einkommens oberhalb von 450 Euro (Midijob) würde im genannten Beispiel das Gesamteinkommen sogar sinken.

Im Falle des SGB XII-Leistungsbezugs

Das Einkommen von 385 Euro würde die Einkommenssituation von Frau Müller um **115,50 Euro** verbessern. Dieser Betrag bleibt nach § 82 Abs. 3 SGB XII anrechnungsfrei. Aufwendungen, die mit der Erwerbstätigkeit verbunden sind, können abgesetzt werden, erhöhen aber natürlich nicht das verfügbare Einkommen, sofern die Aufwendungen wirklich entstehen. Als SGB XII-Anspruch ergibt sich: 1026 Euro (Bedarf) minus 642 Euro (Nettorente minus 223 Euro Freibetrag) minus 269,50 Euro (Nettolohn minus Freibetrag) = 114,50 Euro.

Das Gesamteinkommen von Frau M. würde nun 385 Euro (Job) plus 865 Euro (Rente) plus 114,50 Euro (Grundsicherung) = 1.364,50 Euro betragen. **Auch hier stellt sich Frau Müller mit der Grundsicherung besser als mit dem Wohngeld³.** Bei einem Minijob mit 450 Euro Entlohnung würde sich die Einkommenssituation um 19,50 Euro verbessern

³ Anmerkung: Eine Bruttorente von 1.145 Euro ergibt eine Nettorente von 1.026 Euro. Sie würde bisher dazu führen, dass der Anspruch auf die Grundsicherung entfällt. Bei diesem Rentenspruch würde sich ein Wohngeld von 55 Euro bzw. 128 Euro (sobald Steuern fällig werden, das Einkommen liegt genau auf der Grenze zur Steuerpflicht) ergeben. **Bisher galt daher die Regel, dass bei Renten, die fast bedarfsdeckend sind, das Wohngeld immer die bessere Lösung ist. Das ist nun nicht mehr der Fall.** Die Freibeträge beim Wohngeld und SGB XII sind in der Höhe identisch. Beim SGB XII führen sie zu einer Erhöhung der Leistung um den Freibetrag, beim Wohngeld gehen sie lediglich in die Berechnungsgrundlage ein. In unserem Beispiel führt der Freibetrag zu einer um 223 Euro höheren SGB XII-Leistung, aber nur zu einem um 120 Euro höheren

(30% des Einkommenszuwachses von 65 Euro sind anrechnungsfrei).

Der Bedeutungsgewinn von rentenversicherungspflichtigen Minijobs

Die zum Januar 2021 neu eingeführte Grundrente ist eine Herausforderung für soziale Dienste, die Menschen mit geringem Einkommen beraten. Rentenversicherungspflichtige Minijobs während der Zeiten von Arbeitslosigkeit können in nicht wenigen Fällen entscheidend für einen späteren Bezug einer Grundrente sein. **Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I oder ALG II bleiben ansonsten unberücksichtigt.** Galt bisher, dass die minimale Rentenerhöhung durch Minijobs in vielen Fällen irrelevant war, weil ohnehin aufstockend Grundsicherungsleistungen während des Rentenbezugs erwartet worden sind, so gilt dies nun nicht mehr, sobald der Minijob Zugang zur Grundrente und damit den oben dargestellten Freibeträgen bietet.

Abschließende Leistungsbewilligungen ohne Anrechnung des neuen Freibetrags nach § 11b Abs.

§ 11b Abs. 2 SGB II – pauschalierter Absetzbetrag steigt bei steuerlich begünstigtem Einkommen und bei Einkommen aus Freiwilligendiensten auf 250 Euro

Die Änderung ist einfach und schon mit der Überschrift vollständig erfasst. Sie ist eine Folge der Änderung des Einkommensteuergesetzes. Die sogenannte Übungsleiterpauschale wurde von 2.400 Euro auf 3.000 Euro erhöht. Im SGB II wird das Ganze auf Monatsbeträge umgerechnet.

Monatliche Absetzung – ein Ärgernis bei der Betreuungspauschale

Das ist im Einzelfall ärgerlich. Ehrenamtliche Betreuer erhalten nach § 1835a BGB eine jährliche Pauschale von 399 Euro für Ihre Aufwendungen ausgezahlt. Das BSG hat entschieden, dass trotzdem strikt das Monatsprinzip anzuwenden ist (BSG, Urt. v 24.8.2017, Az.: B 4 AS 9/16 R). Demnach bleiben nun 250 Euro aufgrund des Absetzbetrags frei (hinzukomme, wenn kein weiteres Erwerbseinkommen vorliegen würde, der Erwerbstätigenfreibetrag von 20% des über 100 Euro liegenden Einkommens, hier also nochmals 29,80 Euro). Sollten tatsächlich höhere Aufwendungen entstanden und nachgewiesen sein, müssten diese m.E. auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht im Monat des Zuflusses entstanden sind. Die genannte Entscheidung des 4. Senats steht ohnehin in Widerspruch zu einer Entscheidung des 14. Senats (BSG, Urteil vom 17.07.2014 - B 14 AS 25/13

3a SGB II sind rechtmäßig, solange der Rentenversicherungsträger keinen Grundrentenanspruch festgestellt hat (§ 69 SGB II „Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten“)

Die Rentenversicherung wird voraussichtlich über ein Jahr brauchen, um alle Grundrentenfälle festzustellen. Das Jobcenter müsste im Falle von gemischten Bedarfsgemeinschaften vorläufig Leistungen bewilligen, da der Leistungsanspruch nicht feststeht. Um das zu verhindern, regelt § 69 SGB II, das zunächst ohne Berücksichtigung des Freibetrags bewilligt werden muss. **Erst wenn die Feststellung eines Grundrentenantrags erfolgt, wird rückwirkend über § 44 oder 48 SGB X der höhere Leistungsanspruch nachgezahlt.** Ob das dann tatsächlich geschieht, ob entsprechende potentielle Fälle auf Wiedervorlage gesetzt werden, wird sich später zeigen. Beratungsstellen sollten daher im Falle des Grundrentenbezugs abklären, ob eventuell Freibeträge rückwirkend Leistungsansprüche erhöhen. Das gilt für SGB II/XII und Wohngeldansprüche.

R), die ausdrücklich betont, dass das Monatsprinzip des Zuflusses nicht bedeutet, dass Absetzungen aus Zeiträumen der Entstehung des Einkommens unberücksichtigt bleiben. Der 4. Senat erkennt zwar den Widerspruch, setzt sich aber nicht mit der Argumentation des 14. Senats auseinander. Aus der damaligen Entscheidung (ohne Verweise) zur Berücksichtigung des Grundabsetzbetrags beim Zufluss von Erwerbseinkommen für den laufenden Monat und Vormonat in einem Kalendermonat:

Zwar ist der Alg II-Anspruch auf eine kalendermonatsweise Betrachtung angelegt (...). Dies zwingt indes nicht dazu, auch bei Einkommensabsetzungen ausschließlich auf die im Zuflussmonat angefallenen Absetzbeträge abzustellen. Im Gegenteil hat das BSG bei der Absetzung der mit der Erzielung des Einkommens getätigten Aufwendungen schon in der Vergangenheit auf den Zeitraum abgehoben, in dem sie entstanden sind (...). Ähnlich hat der Gesetzgeber bei der Neuregelung der Vorschrift zur Bereinigung einmaliger Einnahmen in § 11b Abs 1 Satz 2 SGB II (...) vorgesehen, dass bei der Verteilung der - um die Absetzbeträge im Zuflussmonat bereinigten - Einnah-

Wohngeld. Die Beratungsaustregel (so sie angewendet worden ist), in Fällen von Renten, die geringfügig (z.B. 100 Euro) unterhalb des sozialhilferechtlichen Bedarfs lagen, zum Wohngeldantrag zu raten, verliert nun ihre Gültigkeit.

men monatlich weitere Absetzbeträge zu berücksichtigen sind, soweit sie in den einzelnen Monaten des Verteilzeitraums anfallen (...). Anderes verlangt schließlich auch der Monatsbegriff selbst nicht, weil es bei der hier in Rede stehenden Einkommensbereinigung im Unterschied zum Zuflussprinzip nicht um die Frage geht, in welchem Zeitraum Einkommen bedarfsdeckend einzusetzen ist, sondern darum, wann zu berücksichtigende Aufwendungen angefallen sind (...). Entsprechend ist der Grundfreibetrag nach § 11 Abs 2 Satz 2 SGB II aF beim Zufluss eines über einen Zeitraum von mehreren Monaten erarbeiteten Erwerbseinkommens innerhalb eines Monats jedenfalls dann für jeden dieser Monate gesondert abzusetzen, wenn der Grundfreibetrag andernfalls jedenfalls bei Erwerbseinkommen aus nur einem Beschäftigungsverhältnis - wie hier

- mangels Zahlungseingangs in einzelnen Monaten überhaupt nicht abgesetzt werden könnte.

Aber: Bei abschließender Entscheidung nach vorläufiger Leistungsbewilligung ist der Grundabsetzbetrag in Höhe von 250 Euro in jedem Monat zu berücksichtigen!

Das geht aus der Entscheidung zur abschließenden Leistungsbewilligung des BSG hervor. Danach würde die Betreuungspauschale auf 6 Monate gleichmäßig aufgeteilt werden. In jedem Monat stünde dann der erhöhte Absetzbetrag von 250 Euro zu. Vergleiche hierzu ausführlich mein SOZIALRECHT-JUSTAMENT Januar 2020:

https://sozialrecht-justament.de/data/documents/1-2020_Sozialrecht_Justament.pdf

§ 21 Abs. 1 SGB II: Mehrbedarf bei Schwangerschaft auch für den ganzen Monat der Entbindung

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird nun komplett für den Geburtsmonat gewährt. Die Neuregelung erfolgt im Wesentlichen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Nachzahlungen und

Rückforderungen aufgrund von Abweichungen des tatsächlichen Geburtstermins vom vorhergesagten sind so zumindest weit weniger häufig.

§ 21 Abs. 6 SGB: Änderungen bei dem besonderen Bedarf

Am 9.2.2010 hat das Bundesverfassungsgericht per Richterrecht die Berücksichtigung eines unabwiesbaren besonderen laufenden Bedarfs im SGB II angeordnet. Der Gesetzgeber ist der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts durch die Einfügung des besonderen Bedarfs in § 21 Abs. 6 SGB II ab dem 3.6.2010 gefolgt. Stets unverständlich blieb, warum das Bundesverfassungsgericht nur die Berücksichtigung von laufenden besonderen Bedarfen hier angemahnt hat. Gut zehn Jahre später stellt der Ausschuss für Arbeit und Soziales hierzu fest:

*Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabwiesbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 **ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.***

*Aus der Urteilsbegründung ist ersichtlich, dass das Gericht insbesondere längerfristige, dauerhafte Bedarfe im Blick hatte. Zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen verwies das Gericht auf Darlehen nach § 23 Absatz 1 (jetzt: § 24 Absatz 1). **Das Gericht erwähnte dabei allgemein, dass ein in Sonderfällen auftretender Bedarf nicht erfasster Art oder atypischen Umfangs von der Statistik nicht aussagekräftig ausgewiesen werde und der Regelbedarf ihn folglich nicht umfasse. Diese Aussage trifft auch auf einmalige Bedarfslagen zu.***

Einmalige Bedarfe werden zukünftig nach der Neuregelung in zwei Fällen gewährt. Die erste Hürde ist weiterhin in beiden Fällen wie bei laufenden besonderen Bedarfen, dass der Bedarf ein **unabwiesbarer besonderer Bedarf** sein muss. **Den Begriff der Besonderheit hat das Bundessozialgericht insofern geklärt, als es Bedarfe, die nicht im Regelbedarf erfasst sind, als besondere Bedarfe gelten lässt.** Dies gilt auch, wenn die Bedarfe nicht selten sind. So werden Kosten im Rahmen der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit Kindern des getrenntlebenden Elternteils berücksichtigt oder auch Schulbücher, wenn in einem Bundesland keine Lernmittelfreiheit besteht.

Aufgrund dieser Neuinterpretation wird § 21 Absatz 6 Satz 1 SGB II erweitert. Er bezieht nun auch einmalige Bedarfe mit ein und lautet nun.:

Die Legaldefinition von „Unabweisbarkeit“ bleibt unverändert:

Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Zumindest bei laufenden Bedarfen hat das Bundessozialgericht geklärt, dass es **keine Bagatellgrenze** geben darf und auch geringe Bedarfe anerkannt werden müssen, ohne sich auf eine allgemeine Bagatellgrenze festzulegen (**BSG, Urteil vom 4. 6. 2014 – B 14 AS 30/13 R**). Einmalige Bedarfe, die über die Erweiterung des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II zukünftig als Zuschuss gedeckt werden müssen, werden in der Regel ohnehin im Monat, in dem sie anfallen, höher sein.

Die erste Alternative, dass grundsätzlich ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II möglich wäre, da der Bedarf bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt worden ist, aber ein Darlehen **ausnahmsweise unzumutbar** wäre, schließt gewissermaßen die Unabweisbarkeit ein. Die zweite Alternative, nach der einmalige Bedarfe als Zuschuss zu decken sind, beschreibt Fälle, in denen der Bedarf **nicht** vom Regelbedarf umfasst ist.

Beispiel: Was bedeutet die Neuregelung bei hohen Passkosten?

Die Unterscheidung zwischen den beiden alternativen Voraussetzungen, unter denen der neue Mehrbedarf für einmalige Bedarfe gewährt wird, ist nicht einfach. Das zeigt folgendes Beispiel: **Im Jahr 2018 hat das Bundessozialgericht geurteilt, dass auch Kosten für einen türkischen Pass in Höhe von 217 Euro grundsätzlich vom Regelbedarf umfasst sind und daher allenfalls ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II möglich sei** (Bundessozialgericht, B 4 AS 33/17 R vom 12.09.2018). Die Entscheidung hat viel Kritik erfahren, wird aber wahrscheinlich weiter Bestand haben. Damit würde eine Übernahme der Kosten als Zuschuss nach der zweiten Alternative „dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 [...] wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist“ ausscheiden.

§ 21 Abs. 6a SGB II: Neuer Mehrbedarf für Schulbücher und Arbeitsheft sowie Dynamisierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend der Erhöhung des Regelbedarfs (Stufe 1)

Auch diese Änderungen wurden über dem Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales eingebracht. Der neue § 21 Abs. 6a SGB II lautet:

Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.

Eine Übernahme ist dann nur nach der ersten Alternative „**ausnahmsweise nicht zumutbar**“ möglich. Die erste Alternative ist natürlich aufgrund ihrer Unbestimmtheit die rechtlich schwieriger durchzusetzende. Ob das Bundessozialgericht Passkosten in Höhe von 217 Euro in Zukunft als „**ausnahmsweise nicht zumutbar**“ ansehen wird, bleibt abzuwarten. In der Entscheidung von 2018 hat das BSG immerhin nicht gänzlich ausgeschlossen, dass bei höheren Passkosten eine weitergehende Auslegung verfassungsrechtlich geboten wäre: „

Inwieweit bei extrem hohen Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Passes, um der Ausweispflicht nach § 3 Abs 1 Satz 1 AufenthG zu genügen, zusätzliche Ansprüche oder die verfassungskonforme Auslegung bestehender Regelungen in Betracht kommen (vgl BVerfG vom 23.7.2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 - BVerfGE 137, 34 = SozR 4-4200 § 20 Nr 20, RdNr 116), kann angesichts des vorliegend geltend gemachten Betrags von 217 Euro dahinstehen (BSG, a.a.O.).

Die Frage, unter welchen Umständen Passkosten in welcher Höhe ausnahmsweise unzumutbar sein werden, wird in Zukunft die Gerichte beschäftigen. Die Entscheidungen werden dann in der Regel einzelfallbezogen sein.

Hintergrund der Neuregelung von § 21 Abs. 6 SGB II, die erst durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales eingebracht worden ist, sind zweifelsohne Bedarfslagen, wie die Notwendigkeit einen Laptop für SchülerInnen anzuschaffen. Insgesamt ist die Neuregelung zu begrüßen.

Hiermit wird die Übernahme der Kosten für Schulbücher eindeutig geregelt. Weiterhin werden die pauschalierten Leistungen, die es zum Schuljahresbeginn und zum Beginn des 2. Schulhalbjahres gibt, leicht erhöht. Die Erhöhung orientiert sich an der prozentualen Erhöhung des Regelbedarfsstufe 1. Im Ergebnis gibt es 2021 dann 103 Euro zum Schuljahresbeginn und 51,50 Euro zum Schulhalbjahr.

§ 21 Abs. 7 SGB II: abweichende Höhe des Mehrbedarfs nur noch im Falle eines Nachweises durch separate Messeinrichtung möglich

Die Pauschalen für den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II waren schon immer strittig. Ich selbst hatte mich schon einmal ausführlich mit dem Thema beschäftigt und festgestellt, dass die Pauschalen zu niedrig sind (Bernd Eckhardt, Zur Frage der Angemessenheit der Energiekosten zur Bereitung von Warmwasser im SGB II, in: info also 2012, Heft 5, 200-204). Zuletzt hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern Schätzungen zum Warmwasserbedarf vorgenommen (LSG Mecklenburg-Vorpommern L 10 AS 584/1510 vom 28.01.2020) und ist zu einem ebenfalls wesentlich höheren Wert gekommen. Eine von den Pauschalen abweichende Bestimmung der Warmwasserkosten ist bei dezentraler Warmwasserbereitung ab dem 1.1.2021 nur noch eingeschränkt möglich. § 21 Abs. 7 Satz 3 SGB II regelt zukünftig:

Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

Gleichzeitig darf eine abweichende Festlegung des Mehrbedarfs aber auch nicht mehr erfolgen, wenn nur ein Teil des Warmwassers dezentral vorkommt. Wer also einen kleinen Fünfliterboiler in der Küche für Warmwasser nutzt, der Rest des Warmwassers dagegen zentral zur Verfügung gestellt wird, erhält nun den vollen Mehrbedarf. Hier stellt die Neuregelung eine Besserstellung dar.

Die Neuregelung ist zwar im Grunde nachvollziehbar, weil auch Schätzungen unbefriedigend sind. Da de facto aber in fast allen Fällen keine separaten Messeinrichtungen vorhanden sind, bleibt es bei den zu niedrigen Pauschalen. Eine realitätsnahe Anpassung der Pauschalen ist dringend erforderlich. Die Pauschalen waren schon immer zu niedrig. Dazu kommt: Seit Einführung der Pauschalen stieg der Strompreis um 31%, der Regelbedarf (Stufe 1) dagegen lediglich um 19%. Die Verknüpfung der Pauschalen mit dem Regelbedarf entspricht daher nicht der Kostenentwicklung, wenn Warmwasser mit Strom bereitet wird.

§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II wird entfristet

Nach dieser Regelung können Schüler*innen SGB II-Leistungen erhalten, wenn sie aus Altersgründen vom BAföG ausgeschlossen sind, „diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht“. Gerade Migrant*innen können oft nicht die Altersgrenze einhalten, weil sie zuvor erst die deutsche Sprache erlernen und anerkannte allgemeine Schulabschlüsse erwerben müssen. Diese aufgrund der Migrationssituation geschaffene Regelung war ursprünglich für Ausbildungen, die bis zum 31.12.2020 beginnen, begrenzt. Nun wurde sie entfristet.

Wie die Regelung im Einzelnen anzuwenden ist, war mir schon bisher nicht klar. Auch die Weisungen der BA sind hier nicht erhellend: Die entscheidende Grundfrage lautet m.E., ob die Regelung auch bei Aufnahme einer Ausbildung anzuwenden ist. Die Altersgrenze bezieht sich auf den Beginn einer Ausbildung. Es kann also nicht sein, dass während der Ausbildung das BAföG aufgrund von § 10 Absatz 3 BAföG entfällt. Danach macht die Regelung gerade dann Sinn, wenn sie gleich bei der Aufnahme der Ausbildung anzuwenden ist. Die Rede vom drohenden Abbruch ist m.E. so weit auszulegen, dass sie auch die drohende Nichtaufnahme einer sinnvollen Ausbildung umfasst.

§ 67 SGB II: Die Covid 19-Sonderregelungen werden verlängert

Die Verlängerung gilt für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.3.2021 beginnen. Eine ausführliche Würdigung der einzelnen Regelungen und ihre z.T.

nur unvollständige Umsetzung in der Praxis wird Thema des nächsten Heftes sein.

Einige Zahlen für die existenzsichernde Sozialberatung 2021 und ihre Bedeutung für die Sozialberatung

In folgender Darstellung werden wichtige Änderungen in 2021 dargestellt, soweit sie sich auf Zahlen beziehen. Ausführlich werden in der November/Dezember – Ausgabe weitere Änderungen besprochen. Sie finden diese nochmals abgedruckt ab Seite #

Manche Änderungen können einen Handlungsbedarf darstellen, wie ich anhand eines Beispiels darstelle, bei dem ab 2021 ein Anspruch auf Kinderzuschlag entsteht, der zuvor nicht da war.

Regelbedarfe SGB II/SGB XII⁴

Regelbedarfsstufe (RBS)	2020 ¹⁾	ab 1. Januar 2021	Veränderung in Euro
RBS 1: Volljährige, die nicht in einer Partnerschaft lebend	432	446	+14
RBS 2: Volljährige Partner	389	401	+12
RBS 3: SGB XII: Volljährige in Einrichtungen SGB II: 18 bis 24-Jährige im Elternhaus	345	357	+12
Kinder im Alter von			
RBS 4: 14 bis 17 Jahre	328	373	+45
RBS 5: 6 bis 13 Jahre	308	309	+1
RBS 6: 0 bis 5 Jahre	250	283	+33

Bedeutung der ungleichen Anpassung der Alterstufen-Regelbedarfe im SGB II für die Beratung im Zusammenhang mit dem Kinderzuschlag

Die Höhe der Regelbedarfe kommentiere ich hier sozialpolitisch nicht (vgl. hierzu nochmals der Link zur ausführlichen Stellungnahme der Diakonie, der ich mich anschließe).

https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Diakonie_St_N_OEffAnhoerung_RBEG_201028.pdf

Für die Beratung ist die Berücksichtigung der extrem unterschiedlichen Änderung der Regelbedarfe bei den Altersstufen der Kinder in Einzelfällen wichtig.

Fallgruppe 1: SGB II-Bedarf steigt 2021 wesentlich weniger als das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Wohngeld - Kinderzuschlagsberechtigung entsteht, weil nun die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann.

In einigen Fällen steigt der SGB II-Bedarf nur geringfügig, der grundsätzlich mögliche Kinderzuschlag

dagegen wesentlich stärker. Es gibt dann Fälle, in denen im Jahr 2020 noch kein Anspruch auf Kinderzuschlag bestand, weil auch mit Kinderzuschlag und Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nicht überwunden werden konnte, im ab Januar 2021 aber schon. Aufgrund des höheren Kinderzuschlags und des gestiegenen Wohngeldes kann es dazu kommen, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag ab Januar 2021 entsteht.

Beispiel 1: Familie (bisher im SGB II-Leistungsbezug) überwindet die Hilfebedürftigkeit ab 1.1.2021 durch die Erhöhung des Kinderzuschlags

Eine Familie mit drei Kindern in der RBS 5 hat 2021 nur einen minimal höheren SGB II-Anspruch, da bei den Kindern der Bedarf nur um jeweils 1 Euro und bei den Eltern um jeweils 12 Euro steigt. Insgesamt steigt der SGB II –Bedarf nur um 27 Euro. Da aber der Kinderzuschlag, das Kindergeld und das Wohngeld wesentlich stärker angehoben werden, kann

⁴ Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>

Hier finden Sie auch die Regelbedarfe nach § 3a AsylbLG

ein Leistungsanspruch auf Kinderzuschlag entstehen. Kindergeld (+19 Euro) und potentieller Kinderzuschlag (+20 Euro) steigen um 39 Euro pro Kind, insgesamt also bei 3 Kindern um 117 Euro. Auch das Wohngeld steigt durch die pauschalierte Berücksichtigung eines Teils der Heizkosten um ca. 20 Euro. Insgesamt steigt das bei der Überwindung der Hilfebedürftigkeit (Voraussetzung für Kinderzuschlag) zu berücksichtigende Einkommen um 137 Euro.

Wurde beispielsweise im Jahr 2020 Kinderzuschlag nicht gewährt, weil weiterhin ein SGB II-Anspruch von 5 Euro bestanden hätte, verschiebt sich das jetzt beträchtlich. Die Bedürftigkeit besteht nun nicht mehr. Der SGB II – Bedarf 2021 liegt nun (nach der Erhöhung der Regelbedarfe der Familie um insgesamt 27 Euro) zwar 32 Euro oberhalb des potentiellen Einkommens mit »Kinderzuschlag 2020«, aber 105 Euro unterhalb des 2021 Einkommens mit »Kinderzuschlag 2021«. Die Familie kann ab Januar 2021 Kinderzuschlag und Wohngeld erhalten. Ein Einkommensplus von 105 Euro pro Monat.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Jobcenter aufgrund der geänderten »Zahlen 2021« zur Beantragung von Kinderzuschlag auffordern wird. Eine integrierte Softwarelösung, die automatisch einen Anspruch auf Kinderzuschlag anzeigen würde, wäre möglich. Meines Wissens gibt es sie aber nicht.

Sollten sich alle drei Kinder in der RBS 4 (Erhöhung 2021 um jeweils 45 Euro) befinden, kann es auch zum gegenteiligen Effekt kommen: Während das Einkommen (KiZ, Kindergeld, Wohngeld) „nur“ um 137 Euro steigt, erhöht sich der SGB II-Anspruch um 159 Euro (45 Euro bei jedem Kind und 12 Euro bei den Eltern). Es könnte also in einem Grenzfall ein Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen entstehen. Allerdings sind die Leistungsunterschiede in diesen seltenen Fällen (alle Kinder müssen sich in der Regelbedarfsstufe 4, also 14 bis 17 Jahre alt sein) - wie hier mit 22 Euro - nur geringfügig.

Sind Grenzfälle aus der Beratung bekannt, die bisher knapp keinen Anspruch auf Kinderzuschlag hatten, sollten diese nochmals nachberechnet werden.

Neben dieser Gruppe von Fällen, die neu in den Genuss von Kinderzuschlag kommen, weil jetzt

»bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht« (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG),

gibt es eine weitere Gruppe, bei der die Auswirkungen der Erhöhung des Kinderzuschlags gravierend

sind. Es ist die Gruppe von Familien, deren Einkommen bisher zu hoch war, um noch Kinderzuschlag zu erhalten.

Derzeit ermöglichen die Corona-Sonderregelungen, dass auch Familien in den Genuss des Kinderzuschlags ohne Vermögensprüfung kommen können. Nur bei erheblichem Vermögen wird der Kinderzuschlag abgelehnt. Als erheblich gilt Vermögen, wenn es unmittelbar zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht und 60.000 Euro für das erste Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere Mitglied übersteigt. Betrachtet wird hier das Gesamtvermögen der Familie. Das heißt »Freibeträge« der Kinder sind auf Eltern übertragbar. Eine fünfköpfige Familie hat also beispielsweise kein erhebliches Vermögen, wenn das frei verfügbare Vermögen 180.000 Euro nicht übersteigt.

Fallgruppe 2: Kinderzuschlagsberechtigung ab 1.1.2021 aufgrund des deutlichen Anstiegs der »Höchsteinkommensgrenze«

Die Verschiebung der »Höchsteinkommensgrenze« beim Kinderzuschlag ist bei Familien mit mehreren Kindern erheblich. Das liegt an folgendem Prinzip: Elterneinkommen aus Erwerbsarbeit, das oberhalb des Elternbedarfs (sog. Bemessungsgrenze) liegt, wird zu 45% auf den maximal möglichen Kinderzuschlag angerechnet. Die Erhöhung des Kinderzuschlags pro Kind um 20 Euro erhöht daher die Höchsteinkommensgrenze um 44,44 Euro. Bei vier Kindern sind das 177,78 Euro. Hinzukommt, dass sich der Elternbedarf (Elternpaar) aufgrund der Erhöhung des Regelbedarfs um 12 Euro pro Elternteil ebenfalls um 24 Euro erhöht. Das führt zu einer weiteren kleinen Erhöhung der Höchsteinkommensgrenze um 10,80 Euro.

Auf der folgenden Seite illustriere ich diese Verschiebung anhand eines Beispielsfalls. Im Beispiel wird zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass das aktuelle Einkommen, dem Durchschnittseinkommen der vorangegangenen sechs Monaten (Bemessungszeitraum Kinderzuschlag) entspricht.

Die Anspruchsvoraussetzung, dass ohne Bezug von Kinderzuschlag ein SGB II-Anspruch bestehen müsste, ist schon zum Januar 2020 abgeschafft worden. Daher geht der Kinderzuschlagsanspruch gerade bei hohen Wohnkosten und mehreren Kindern bis weit in die (obere) Mittelschicht hinein. Es gilt bei steigendem Einkommen die Regel: **Zuerst entfällt der SGB II-Anspruch, dann der Wohngeldanspruch und zuletzt (weit später) der Anspruch auf Kinderzuschlag.** Das gilt gerade jetzt, da Vermögen in allen drei Leistungsbereichen gleich berücksichtigt wird.

Beispiel 2: Familie mit mittlerem Einkommen erhält ab 2021 Kinderzuschlag

Familie M. lebt in Oberhaching bei München. Entsprechend hoch sind die Wohnkosten der 6 köpfigen Familie. Die Kinder sind 14 Jahre, 8 Jahre, 2 Jahre und 2 Jahre (Zwillinge) alt.

Mit Heizung und Nebenkosten muss die Familie 1.550 Euro aufbringen, was für Oberhaching nicht teuer ist. Die Mietobergrenze liegt in Oberhaching hier bei 1.520 Euro (ohne Nebenkosten und Heizkosten).

Herr M. verdient nicht schlecht. Sein Gehalt beträgt 4.350 Euro brutto. Netto erhält er 2995 Euro. Frau M. arbeitet Teilzeit. Ihr Gehalt beträgt 1.400 Euro. Aufgrund der schlechteren Steuerklasse erhält sie 930 Euro netto. Das Nettoerwerbseinkommen der Familie beträgt knapp 4.000 Euro. Da die Familie in Bayern lebt, erhält sie 600 Euro bayerisches Familiengeld, welches bei anderen Sozialleistungen nicht angerechnet wird. Dazu kommen noch 200 Euro bayerisches Krippengeld. Mit Kindergeld in Höhe von 913 Euro verfügt die Familie über ein Einkommen von 5.628 Euro. Mit diesem Nettoeinkommen gehört die Familie zur »oberen Mittelschicht«.

Was erst so gut aussieht, stellt sich bei näherer Betrachtung der monatlichen Belastungen nicht mehr so gut dar. Der Umzug in eine größere Wohnung war notwendig. Für die Küche zahlt die Familie einen Kredit mit 350 Euro monatlich ab. Weitere 350 Euro muss sie für Raten wegen der Anschaffung eines Familienautos aufbringen. Für KFZ-Versicherung (Vollkasko), Haft- und Hausratversicherung) werden nochmals 120 Euro im Monat fällig. Herr M. hat einen Riestervertrag abgeschlossen, was aufgrund der Kinderzulagen durchaus sinnvoll ist. Er muss einen Eigenbeitrag von 69 Euro monatlich aufbringen.

Die achtstündige Krippenbetreuung für die Zwillinge kostet 925 Euro. Für das 2. Kind gab es nur einen kleinen Geschwisterrabatt. Vergünstigungen bei der Krippengebühr gibt es nur für Bruttoeinkommen, die unterhalb von 54.000 Euro liegen. Auch ein Zuschuss über das Jugendamt ist beim Einkommen der Familie nicht möglich.

Nach Abzug der Wohnkosten (1.500 Euro), Kinderkrippengebühr (925 Euro), Versicherungen (120 Euro), Ratenverpflichtungen (700 Euro) und Riesterrentenbeitrag (69 Euro) bleiben der Familie noch 2.274€ zum Leben übrig. Das sind gerade einmal gut 200 Euro mehr als die Summe der Regelbedarfe (2.050 Euro), die der Familie nach dem SGB II zustünden. Allerdings erhält die Familie auch keine Leistungen zur Bildung und Teilhabe.

Der Wohngeldantrag wurde abgelehnt, die Clearingstelle des Jobcenters hat der Familie gesagt, dass eine Antragstellung aussichtslos sei. Die Raten für die Küche und das Auto würden beim Jobcenter unberücksichtigt bleiben.

Die Familie hat ab 2021 Anspruch auf Kinderzuschlag, wie die folgende Tabelle zeigt.

Familie M.	
BdU (B. der Unterkunft)	.1.550,00 €
Mutter (RBS 2)	401,00 €
Vater (RBS 2)	401,00 €
Sohn 12 Jahre (RBS 5)	309,00 €
Tochter 10 Jahre (RBS 5)	309,00 €
Tochter 2 Jahre (RBS 1)	283,00 €
Sohn 2 Jahre (RBS 1)	283,00 €
SGB II Gesamtbedarf	3.486,00 €
Einkommen	netto
Job Vater	2.995,00 €
Job Mutter	930,00 €
anrechenbares Eltern-Ek.	3.275,00 €
<i>(nach Abzug der Freibeträge)</i>	
Kindergeld	913,00 €
SGB II	kein Anspruch
Wohngeld	kein Anspruch
KiZ (2020)	kein Anspruch

KiZ-Berechnung ab Januar 2021

KiZ-Wohnanteil Eltern	55%
Elternbedarf BdU	852,50 €
Regelbedarf Mutter	401,00 €
Regelbedarf Vater	401,00 €
Elterngesamtbedarf	1.654,50 €
anr. Elterneinkommen	3.275,00 €
übersteigendes Eink.	1.620,50 €
45% des ü.Ek.	729,22 €
max. KiZ.	820,00 €
KiZ (max. KiZ minus 45% Eltern-Ek.)	90,78 €
KiZ (Auszahlungsbetrag)	91,00 €

Tatsächlich würde auch noch ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen, wenn das Nettoeinkommen um 200 Euro steigen würde. Die Einkommenssteigerung schmälert den Kinderzuschlag nur um 45%, es bliebe also immer noch ein geringer Anspruch.

Die Einkommenssituation verbessert sich enorm. Durch den Bezug des Kinderzuschlags entfallen die Krippengebühren (+ 925 Euro). Das führt zwar zum Verlust des Krippengelds (- 200 Euro), es bleibt aber ein Plus von 725 Euro. Der Einkommenszuwachs aufgrund des Kinderzuschlags beträgt insgesamt also 816 Euro. Die Ratenzahlungen sind nun kein Problem.

Kindergeld:

	2020	2021
1. und 2. Kind	204 Euro	219 Euro
3. Kind	210 Euro	225 Euro
Ab 4. Kind	225 Euro	250 Euro

Sozialrechtlicher Hinweis bei abgezweigtem Kindergeld

Was übrigens (fast) immer bei einer Kinderzahl von 3 und mehr nicht rechtmäßig im SGB II umgesetzt wird, ist die Zuordnung des Kindergeldes, wenn Kindergeld an ein Kind außerhalb der Bedarfsgemeinschaft weitergeleitet (bzw. abgezweigt) wird. Die Fachlichen Weisungen der BA sind korrekt, werden aber in der Regel in diesem Punkt nicht umgesetzt. Die Regelungen hierzu finden sich im Einkommenssteuergesetz. Hierzu die Weisungen:

„Wird bei mehr als zwei Kindern Kindergeld für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind abgezweigt, erfolgt gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 76 Satz 2 Nr. 1 EStG eine anteilmäßige Berechnung des Kindergeldes“.

Bei 5 Kindern beträgt das durchschnittliche Kindergeld im Jahr 2021 pro Kind 232,60 Euro (siehe Tabelle). Zieht beispielsweise das älteste Kind aus

und wird das Kindergeld an dieses Kind weitergeleitet, dürfen 232,60 Euro des Gesamtkindergeldes nicht als Einkommen angerechnet werden.

Leiten die Eltern 232,60 Euro an ihr ältestes Kind außerhalb des Haushalts weiter, hat das Kind im Monat 13,60 Euro mehr zum Leben, wenn es nicht auch SGB II-Leistungen erhält, auf die das Kindergeld angerechnet wird, sondern zum Beispiel BA-föG. Bei dem elterlichen Haushalt ändert sich dagegen nichts: die zusätzlich weitergeleiteten 13,60 Euro schmälern das anzurechnende Kindergeld und erhöhen damit im gleichen Maß den SGB II-Anspruch.

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. Kind
Kindergeld	219,00 €	219,00 €	225,00 €	250,00 €	250,00 €
Ø Kindergeld	232,60 €	232,60 €	232,60 €	232,60 €	232,60 €
Differenzbetrag	13,60 €	13,60 €	7,60 €	- 17,40 €	- 17,40 €

Unterhaltsvorschuss:

Unterhaltsvorschuss	2020	2021
Unter 6 Jahren	165 Euro	174 Euro
6-11 Jahre	220 Euro	232 Euro
12-18 Jahre	293 Euro	309 Euro

Wie es zu den Zahlen kommt- das »sächliche Existenzminimum« nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung

Sächliches Existenzminimum von Kindern	
2018 (für 2019)	4896 Euro
2018 (für 2020)	5004 Euro
2020 (für 2021)	5412 Euro
2021 (für 2022)	5460 Euro

Die Erhöhung des Unterhaltsvorschlusses ist ein gesetzlicher Automatismus. Steigerungen gibt es dann, wenn sich das „sächliche Existenzminimum der Kinder“ aufgrund des Existenzminimumberichts der Bundesregierung erheblich erhöht.

Kinderzuschlag:

	2020	2021
Maximaler Kinderzuschlag:	185 Euro	205 Euro

Wie der maximale Kinderzuschlag zustande kommt.

Die Höhe des maximalen Kinderzuschlags entspricht ebenfalls dem sächlichen Existenzminimum von Kindern minus Kindergeld. Da im sächlichen Existenzminimum Leistungen für Bildung und Teilhabe enthalten sind, diese aber bei Bezug von Kinderzuschlag zusätzlich gewährt werden, wird ein Betrag von 324 Euro vom sächlichen Existenzminimum abgezogen. Der maximale Kinderzuschlag berechnet sich dann wie folgt:

Nach § 1612a BGB wird der Mindestunterhalt je nach Altersgruppe mit 87%, 100% oder 117% des Existenzminimums festgelegt. Von dem so ermittelten Wert wird das Kindergeld abgezogen. **So wird der Mindestunterhalt ermittelt, der gleichermaßen die Höhe des Unterhaltsvorschlusses darstellt.**

Beispiel Altersgruppe bis 6 Jahre:

87% von 451 Euro (sächliches Existenzminimum) = 392,37 Euro. Der Betrag wird nach § 1612a Abs. 2 BGB auf 393 Euro aufgerundet. Hiervon werden 219 Euro Kindergeld abgezogen. So ergibt sich die Höhe des Unterhaltsvorschlusses für das Jahr 2021 in Höhe von 174 Euro. Auch die Höhe des Kinderzuschlags ist mittlerweile an dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung gekoppelt.

Sächliches Existenzminimum:	5.412 Euro
Minus Bildungs- und Teilhabeleistungen	324 Euro
Berücksichtigtes Existenzminimum	5.088 Euro
Geteilt durch Zwölf	424 Euro
Minus Kindergeld	-219 Euro
Maximaler Kinderzuschlag	205 Euro

Auch die Höhe des sächlichen Existenzminimums wird maßgeblich durch die Höhe der Regelbedarfe bestimmt.

Das Regelbedarfsermittlungsgesetz mit seiner umstrittenen Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums bestimmt daher nicht nur die Höhe der Regelbedarfe im SGB II/ SGB XII und AsylbLG, sondern auch die Höhe des Kinderzuschlags, des Mindestunterhalts und des Unterhaltsvorschlusses.

Wohngeld

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro
1	14,40 €
2	18,60 €
3	22,20 €
4	25,80 €
5	29,40 €
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,60 €

Neu sind die Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG (ab 1.1.2021). Um diese Beträge wird die der Wohngeldberechnung zugrundeliegende Bruttokaltmiete aufgestockt. Das gilt auch, wenn der Wohngeldberechnung die maximal anerkannte Bruttokaltmiete zugrunde gelegt wird.

Beispiel: Eine fünfköpfige Familie in Nürnberg hat eine Bruttokaltmiete von 1100 Euro. Laut Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1) des Wohngeldgesetzes werden maximal 1010 Euro anerkannt. Nach § 12 Abs. 6 WoGG steht der Familie ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 29,40 zur Entlastung bei den Heizkosten zu. Dieser wirkt allerdings nicht direkt Wohngelderhöhend. Der Wohngeldberechnung

wird in diesem Fall 1039,40 Euro zugrunde gelegt (Höchstbetrag für 5-Personenhaushalt bei der Mietstufe V plus 29,40 Heizkostenentlastung)

Die Beträge erhöhen dadurch das Wohngeld.

Prozesskostenhilfe / Beratungshilfe und Vergütung von anwaltlicher Hilfe im Rahmen der Prozesskostenhilfe

Am 18.12.2020 hat der Bundesrat dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021 zugestimmt, das eine bessere Vergütung der anwaltlichen Vertretung regelt.

Mit diesem Gesetz wurde auch § 115 Abs. 1 ZPO geändert. Die Berechnung des Einsatzes von Einkommen im Rahmen der Prozesskostenhilfe (und analog der Beratungshilfe) fußt nun nicht mehr

bundesweit auf den abweichend bestimmten höheren Regelsätzen Münchens, sondern auf den Regelsätzen des Bundes. Ausnahme: Für MünchnernInnen (und Umland) ändert sich nichts. Hier wird der Einsatz des Einkommens nach den lokal höheren Regelsätzen berechnet. Meines Wissens gibt es höhere Regelsätze nur im Ballungsraum München. Für 2021 wurde die Regelbedarfsstufe 1 z.B. im Landkreis Fürstentfeldbruck auf 469 Euro festgelegt, also 23 Euro über dem bundesweiten Wert.

Die Vertretung armer MandantInnen wird besser honoriert

Die Vergütung der anwaltlichen Vertretung wird um 10 Prozent erhöht, in sozialrechtlichen Angelegenheiten sogar um 20 Prozent. Die Kappungsgrenzen der Vergütung im Rahmen der Prozesskostenhilfe nach § 49 RVG wird von 30.000 auf 50.000

Euro angehoben. In gerichtskostenfreien sozialgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gebühren zwar nicht nach dem Gegenstandswert, so dass § 49 RVG hier keine Rolle spielt, aber arme Menschen benötigen manchmal auch gute anwaltliche Vertretung in anderen Verfahren.

Was fehlt?

Der Steuerfreibetrag, den Menschen mit Behinderung erhalten können, ist seit 1975 erstmals erhöht worden. Die seit 1975 nicht mehr geänderten steuerlichen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung werden mit dem Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 verdoppelt.

Fehlen tut aber weiterhin (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) so Einiges. Hier ein paar Beispiele:

Eine Anpassung des Grundabsetzungsbetrags im SGB II für mit der Erwerbsarbeit verbundener Aufwendungen. Er bleibt weiterhin seit 2005 bei 100 Euro. Höhere Absetzungen sind bei Minijobs bis 400 Euro Monatsverdienst nicht möglich.

Eine Anpassung der Absetzungs-Pauschalen bei der Anrechnung von Einkommen im SGB XII (Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII) erfolgte seit über 44 Jahren nicht mehr. 1976 wurden die Pauschalen letztmalig in der Durchführungsverordnung zu § 76 BSHG erhöht. Sie gelten

seitdem unverändert in der DVO zu § 82 SGB XII, wurden nur in Euro umgerechnet.

In § 5 der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation heißt es:

Die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 9.500 Euro gefördert.

Aus diesem Wert hat das Bundessozialgericht auch den Grenzwert eines angemessenen KFZ im SGB II abgeleitet, indem es einen Abzug von 2.000 Euro von diesem Betrag bei SGB II-Leistungsberechtigten als angemessen angesehen hat.

Die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe trat 1987 in Kraft. Ursprünglich belief sich der Betrag auf 16.000 DM (8.180,67 Euro). Das entsprach damals dem Durchschnittspreis eines Neuwagens. Er wurde dann 1991 auf den heutigen Betrag erhöht und seitdem nicht mehr.

Soweit ein Kurzüberblick zu den Änderungen rund um das SGB II. In der nächsten Ausgabe werde ich mich kritisch mit der Ignorierung einiger Corona-Sonderregelung durch die Jobcenter befassen. Ich gehe davon aus, dass die Regelungen nochmals verlängert werden.

Impressum:

Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg